

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Januar 2014

49. Berufsbildungsfonds, Berufsbildungskommission (Ersatzwahl)

Die Berufsbildungskommission entscheidet gemäss § 26d Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) über die Verwendung der Mittel des kantonalen Berufsbildungsfonds. Ihr gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt und je eine Vertretung des Bildungsrates und der Direktion an (§ 26d Abs. 2 EG BBG). Die Aufgaben der Berufsbildungskommission sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (LS 413.313) festgelegt.

Die neun Mitglieder der Berufsbildungskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 26d Abs. 1 EG BBG).

Angela Steiner Leuthold, Vertreterin der Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen (VZA), erklärte ihren Rücktritt aus der Berufsbildungskommission auf Ende Dezember 2013. Für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 wird von der VZA als neues Mitglied Dagmar Nussbaumer Sack, Rechtsanwältin, stv. Geschäftsleiterin des Verbandes Zürcher Handelsfirmen, vorgeschlagen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Angela Steiner Leuthold wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende Dezember 2013 aus der Berufsbildungskommission entlassen.

II. Als Mitglied der Berufsbildungskommission ab 1. Januar 2014 wird für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 gewählt:

Dagmar Nussbaumer Sack, stv. Geschäftsleiterin des Verbandes Zürcher Handelsfirmen, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.

III. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

IV. Mitteilung an Angela Steiner Leuthold, c/o Verband Zürcher Handelsfirmen, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich, und die Gewählte sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi